

Cronemeyer Haisch · Soester Str. 40 · D-20099 Hamburg

Landgericht Berlin II

- Landgericht für Zivilsachen -

Littenstr. 12-17

10179 Berlin

Hinweis: Durch Teilanonymisierungen editiert; Die Originalversion der Klage enthält zudem punktuelle Texthervorhebungen, etwa durch Dickstellen der Schrift, diese wurde im Rahmen der Editierung nicht übernommen.

Dr. Patricia Cronemeyer
Partnerin

Verena Haisch
Partnerin

Hannah Büchsenmann
Rechtsanwältin

Alexander Lorf
Rechtsanwalt

Amelie Seidenader
Rechtsanwältin

Per beA

Hamburg, 7. August 2024

Unser Zeichen: 124-24

KLAGE

der Frau Dr. Patricia Cronemeyer, Soester Straße 40, 20099 Hamburg

- Klägerin zu 1) -

des Herrn Alexander Lorf, Soester Str. 40, 20099 Hamburg

- Kläger zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte für beide Kläger

Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB, Soester Straße 40, 20099 Hamburg

gegen

XXX, handelnd unter „Buckminster NEUE ZEIT“, XXX

- Beklagte -

wegen: Vertragsstrafenzahlung, fiktive Lizenzgebühren und Rechtsverfolgungskosten aus

Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzungen

Gegenstandswert: EUR 10.573,01

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und werden beantragen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) eine Vertragsstrafe in Höhe von zweimal EUR 3.000,- – insgesamt also EUR 6.000,- – nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) eine fiktive Lizenzgebühr
 1. in Höhe von EUR 199,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. Mai 2024 zu bezahlen;
 2. in Höhe von EUR 600,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Juni 2024 zu bezahlen; sowie
 3. in Höhe von EUR 199,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Juli 2024 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerin zu 1) Rechtsverfolgungskosten zu zahlen
 1. in Höhe von EUR 540,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2024;
 2. in Höhe von EUR 538,95 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2024;
 3. in Höhe von EUR 453,87 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. April 2024; sowie
 4. in Höhe von EUR 540,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Juli 2024.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt dem Kläger zu 2) Rechtsverfolgungskosten zu zahlen in Höhe von EUR 1.501,19 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23. März 2024.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

BEGRÜNDUNG:

Die Parteien streiten um zwei Vertragsstrafenzahlungen aus einem abgeschlossenen Unterlassungsvertrag, um Schadensersatzansprüche aus urheberrechtlicher Lizenzanalogie sowie um die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten wegen diversen rechtlichen Vorgehen der Kläger gegen die Beklagte aus Persönlichkeitsrechts- und Urheberrechtsverletzungen im Rahmen von Webseiten, die die Beklagte über die Kläger erstellt hat.

I.

Zum Sachverhalt

1. Die Parteien

Die Klägerin zu 1) ist Rechtsanwältin im Bereich des Medien- und Presserechts und Partnerin der Kanzlei Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB in Hamburg, vgl. <https://www.cronemeyer-haisch.de/deutsches-menue/team/>.

Der Kläger zu 2) ist angestellter Rechtsanwalt der Kanzlei der Klägerin zu 1), vgl. <https://www.cronemeyer-haisch.de/deutsches-menue/team/>.

Die Beklagte schreibt über sich selbst (vgl. <https://www.buckminster.de/label/>):

„Buckminster NEUE ZEIT besteht seit 2020 und ist ein Zusammenschluss gleichdenkender aber auch gegensätzlicher Akteure, Unternehmen und Künstler, die viele Jahre autobiografische Erfahrung zum Besten geben.“

Sie ist die Betreiberin der Webseiten unter <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/> und <https://XXX.de/>, auf denen sie u.a. über die Kläger und die Kanzlei Cronemeyer Haisch ausführt.

2. Zum Streitgeschehen

Die Klägerin zu 1) begehrt Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe aus zwei Verstößen gegen einen Unterlassungsvertrag sowie Zahlung von fiktiven Lizenzgebühren. Darüber hinaus begehren die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten aus diversen Vorgehen gegen die Beklagte.

a) Sachverhalt zur Vertragsstrafe

Auf der Webseite der Beklagten unter [https://xxx.de/LG-Beschluss-Cronemeyer- 2024](https://xxx.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024) hielt die Beklagte zunächst und seit dem 16. Mai 2024 das nachfolgende bearbeitete Bildnis der Klägerin zu 1) bereit (im Folgenden „Abbildung 1“ genannt):

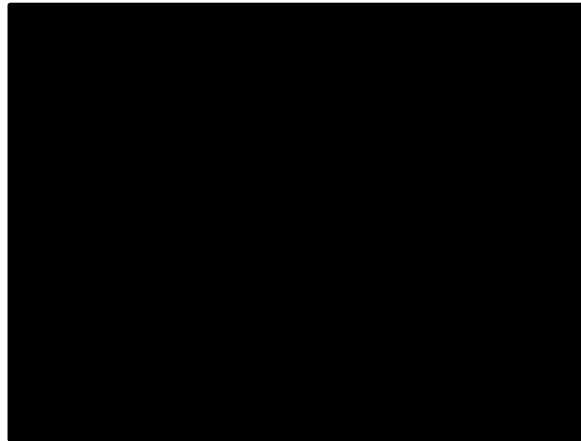


Abbildung 1

Dabei handelt es sich um eine Bearbeitung des nachfolgenden Bildes der Klägerin zu 1) (im Folgenden „Originalbildnis“ genannt):



Originalbildnis

Das Originalbildnis wurde im Auftrag der Klägerin zu 1) im Rahmen eines professionellen Kanzlei-Fotoshootings durch ein Fotostudio erstellt, nach dessen Abschluss die Klägerin zu 1) die exklusiven Nutzungsrechte an der Bildaufnahme übertragen bekam. Wir reichen zur Akte eine Bestätigung der

erfolgten Nutzungsrechteübertragung durch den damaligen Fotografen, Herrn Axel Martens (vgl. <https://www.axel-martens.de/>) als

Anlage K 1.

Mit Abmahnschreiben vom 31. Mai 2024 wurde die Beklagte zur Unterlassung der Abbildung 1 auf der Webseite unter <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> und zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von EUR 199,- sowie von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 540,50 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 5.000,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. – aufgefordert. Das Schreiben überreichen wir als

Anlage K 2.

Hinsichtlich der Abbildung 1 gab die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 2024 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, welche wir als

Anlage K 3

überreichen. „Kostenerstattungsansprüche“ wies die Beklagte in diesem Antwortschreiben jedoch zurück. Die Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde seitens der Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 11. Juni 2024 angenommen, welches wir zur Akte reichen als

Anlage K 4.

Die abgemahnte Abbildung 1 wurde daraufhin durch die Beklagte zunächst entfernt. Nur wenige Tage später musste die Klägerin zu 1) jedoch feststellen, dass die Beklagte die nachfolgend als „Abbildung 2“ bezeichnete Überarbeitung des Originalbildnisses (vgl. Abbildung unten) jeweils auf den Webseiten unter <https://XXX.de/Neue-Niederlage-Cronemeyer-Haisch> (vgl. Anlage K 5) und <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> (vgl. Anlage K 6) veröffentlichte und somit gegen die abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung aus Anlage K 3 verstieß.



Abbildung 2

Wir reichen zur Akte die Veröffentlichung der Beklagten unter [https://xxx.de/Neue- Niederlage- Cronemeyer-Haisch](https://xxx.de/Neue-Niederlage-Cronemeyer-Haisch) als

Anlage K 5

sowie die die Veröffentlichung unter [https://xxx.de/LG-Beschluss-Cronemeyer- 2024](https://xxx.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024) als

Anlage K 6.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 forderte die Klägerin zu 1) die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,- je Verstoß nebst angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf. In dem Schreiben mahnte die Klägerin zu 1) zudem die beiden vorgenannten Bildveröffentlichungen von Abbildung 2 erneut ab und forderte deren Unterlassung unter Abgabe einer weiteren strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.134,55 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 16.000,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt., vgl.

Anlage K 7.

Darauf antwortete die Beklagte per Mail vom gleichen Tag und gab an, das Schreiben gelöscht zu haben, da dessen „*Inhalt gänzlich unbegründet*“ sei, weil es sich bei der Klägerin zu 1) um eine „*Person der Zeitgeschichte*“ handele und daher die „*behaupteten Verstöße nicht bestehen*“ würden.

Wir überreichen die Mail der Beklagten als

Anlage K 8.

Infolge dieser Verweigerung erwirkte die Klägerin zu 1) vor dem Landgericht Hamburg unter dem Az. 310 O 182/24 am 12. Juli 2024 eine einstweilige Verfügung, aufgrund derer die Beklagte die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung sowie die Bearbeitung des Originals zu unterlassen hat – wenn dies geschieht wie auf den Webseiten aus den Anlagen K 5 und K 6. Den Beschluss des Landgerichts Hamburg reichen wir zur Akte als

Anlage K 9.

In dieser Entscheidung bejaht das Landgericht Hamburg einen kerngleichen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung aus Anlage K 3. Nach Ergehen und Zustellung des Verfügungsbeschlusses übersandte die Klägerin zu 1) der Beklagten mit Schreiben vom 22. Juli 2024 nochmals eine Aufforderung zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, wobei eine Anrechnung auf die Kosten des Verfügungsverfahrens (0,65 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt.) erfolgte und der Gegenstandswert wegen Vermeidung der Hauptsache angepasst wurde (EUR 8.000,- Gegenstandswert entsprechend Verfügungsbeschluss des LG Hamburg zzgl. 1/3 Erhöhung = EUR 10.666,67). Die Beklagte antwortete noch am selben Tag unter Zurückweisung der Ansprüche. Das Schreiben der Klägerin vom 22. Juli 2024 und die Mail-Antwort der Beklagten vom gleichen Tag reichen wir zur Akte als

Anlagenkonvolut K 10.

Die Klägerin forderte die Beklagte zudem mit Schreiben vom 23. Juli 2024 auf, Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie für die unerlaubten beiden Nutzungen des Originalbildnisses in Abbildung 2 auf den beiden Webseiten unter <https://XXX.de/Neue-Niederlage-Crone-meyer-Haisch> (vgl. Anlage K 5) und <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> (vgl. Anlage K 6) zu leisten. Die Beklagte antwortete mit Mail vom gleichen Tage und wies die Ansprüche als unbegründet zurück. Das Schreiben der Klägerin vom 23. Juli 2024 und die Mail-Antwort der Beklagten vom gleichen Tag reichen wir zur Akte als

Anlagenkonvolut K 11.

b) Sachverhalt zu Joint-Bild

Auf der Webseite unter <https://XXX.de/Cronemeyer-Haisch> veröffentlichte die Beklagte zudem zuvor die nachfolgende Abbildung, die sie mit dem Namen der Klägerin zu 1) versehen hatte, um so den unwahren Eindruck zu erzeugen, die Klägerin zu 1) würde an einem „Riesenjoint“ inhalieren (im Folgenden „Joint-Bild“ genannt – vgl. Abbildung unten).



Joint-Bild

Diesbezüglich und zu weiteren Textzeilen auf der vorgenannten Webseite wurde die Beklagte mit Schreiben vom 19. März 2024 abgemahnt, das wir zur Akte reichen als

Anlage K 12.

Unter Zurückweisung der geltend gemachten Ansprüche im Übrigen gab die Beklagte mit Schreiben vom 19. März 2024 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hinsichtlich des vorgenannten Bildes ab (vgl. S. 4 bis 5, Anlage K 13). Das Schreiben reichen wir zur Akte als

Anlage K 13.

Mit Schreiben vom 16. April 2024 nahm die Klägerin zu 1) die Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten an und verlangte zudem die Zahlung der entstandenen Rechtsverfolgungskosten in

Höhe von EUR 973,66 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 10.000,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. Das Schreiben reichen wir nebst Übersendungsmail und Lesebestätigung der Beklagten zur Akte als

Anlagenkonvolut K 14.

Die darin gesetzte Zahlungsfrist bis zum 24. April 2024 ließ die Beklagte fruchtlos verstreichen.

c) Sachverhalt zu Fotomontage

Auf der weiteren Webseite der Beklagten unter <https://xxx.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel> veröffentlichte die Beklagte am 7. Juli 2024 die nachfolgend abgebildete Fotomontage (im Folgenden „Abbildung 3“ genannt):



Abbildung 3

Die entsprechende Webseite mit dem Bild (auf den letzten beiden Seiten der nachfolgenden Anlage K 15) reichen wir zur Akte als

Anlage K 15.

Bei der Abbildung 3 handelt es sich um eine Fotomontage, die aus dem Originalbildnis (vgl. Abbildung oben unter Ziffer I.2.a)) der Klägerin zu 1) und weiteren Elementen zusammengebaut ist und in deren Nutzung die Klägerin zu 1) auch diesbezüglich nicht eingewilligt hat.

Mit Abmahnschreiben vom 23. Juli 2024 wurde die Beklagte zur Unterlassung der Abbildung 3 und zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von EUR 199,- sowie von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 540,50 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 4.199,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. – aufgefordert. Das Schreiben nebst Übersendungsmail und Lesebestätigung der Beklagten überreichen wir als

Anlagenkonvolut K 16.

Eine Reaktion der Beklagten erfolgte innerhalb der gesetzten Frist bis zum 30. Juni 2024 nicht. Abbildung 3 ist auch im Zeitpunkt der Klageeinreichung noch online abrufbar.

d) Sachverhalt zu Unterschriften-Veröffentlichung

Die Beklagte erstellte eigens zur Verunglimpfung der Kläger und der Kanzlei Cronemeyer Haisch die Webseite unter <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/>. Auf dieser Webseite hält die Beklagte einige Schriftsätze der Kanzlei Cronemeyer Haisch zum Abruf verfügbar, so auch drei Abmahnschreiben die der Kläger zu 2) namens und in Auftrag eines vormaligen Mandanten an die Beklagte wegen diverser Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzungen sendete. Die vom Kläger zu 2) eigenhändig unterschriebenen Abmahnungen lud die Beklagte mit erkennbarer Unterschrift auf der Webseite hoch. Wir reichen als Nachweis eine Zusammentragung von Screenshots dazu zur Akte als

Anlage K 17.

Dagegen ging der Kläger zu 2) gemeinsam mit der Kanzlei Cronemeyer Haisch (für die Kanzlei wegen diverser Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzungen) mit Abmahnschreiben vom 1. März 2024 vor, das wir zur Akte reichen als

Anlage K 18.

Die Beklagte reagierte mit Schreiben vom selben Tage und gab gegenüber dem Kläger zu 2) eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hinsichtlich der Unterschriftenveröffentlichung ab. Das Schreiben der Beklagten reichen wir zur Akte als

Anlage K 19.

Die Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde mit Schreiben vom 12. März 2024 durch den Kläger zu 2) angenommen – unter Aufforderung der Beklagten zur Zahlung der Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.501,19 – ausgehend von einem Gegenstandswert von EUR 30.000,- und einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und MwSt. Das Schreiben vom 12. März 2024 reichen wir nebst Übersendungsmail und Lesebestätigung zur Akte als

Anlagenkonvolut K 20.

Die darin gesetzte Zahlungsfrist bis zum 22. März 2024 ließ die Beklagte fruchtlos verstreichen.

Da die Beklagte sämtliche berechtigten Zahlungsansprüche der Kläger konsequent zurückweist oder gesetzte Zahlungsfristen fruchtlos verstreichen ließ, ist nunmehr die hiesige Kostenklage geboten.

II.

Zum Rechtlichen

Der Klägerin zu 1) steht ein Anspruch auf Vertragsstrafenzahlung aus dem abgeschlossenen Unterlassungsvertrag wegen zweier kerngleicher Verletzungen zu. Darüber hinaus stehen der Klägerin zu 1) Schadensersatzansprüche auf fiktive Lizenzgebühren zu. Schließlich stehen beiden Klägern aus mehrfachen berechtigten Vorgehen gegen die Beklagte Ansprüche auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten zu.

1. Anspruch auf Vertragsstrafenzahlung

Mit dem Klageantrag zu I. macht die Klägerin zu 1) einen Anspruch auf Vertragsstrafenzahlung von zweimal EUR 3.000,- – insgesamt folglich EUR 6.000,- – geltend. Dieser ergibt sich aus einem schuldrechtlichen Unterlassungsvertrag zwischen der Klägerin zu 1) und der Beklagten. Die Beklagte gab mit Schreiben vom 3. Juni 2024 eine strafbewerte Unterlassungsverpflichtungserklärung (vgl. Anlage K 3), die die Klägerin zu 1) mit Schreiben vom 11. Juni 2024 vgl. Anlage K 4) angenommen hat, wodurch der Unterlassungsvertrag wirksam geschlossen wurde.

a) Reichweite der Unterlassungsverpflichtung

Maßgebend für die Reichweite einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung ist der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), zu dessen Beurteilung neben dem Inhalt der Vertragserklärungen auch die beiderseits bekannten Umstände, insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung, ihr Zweck und ihre Interessenlage heranzuziehen sind (BGH GRUR 1997,931 (932); OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2009, Az. 4 U 125/09 = BeckRS 2009,88338). Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt insoweit nicht allein für die genau identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen, die von der Verbotsform nur unbedeutend abweichen. Erfasst werden damit über die identischen Handlungen hinaus auch im Kern gleichartige Abwandlungen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt (BGH, Urteil vom 29.09.2016, Az. I ZB 34/15; OLG Hamm a.a.O.; Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 890, Rn. 4).

Bei den Bildveröffentlichungen von Abbildung 2, die auch Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg (Beschluss vom 12. Juli 2024, Az. 310 O 182/24 = Anlage K 9) waren, handelt es sich um solche im Kern gleichartigen Verletzungsformen, in denen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt. Dies hat auch das Landgericht Hamburg eindeutig bestätigt. Denn es handelt sich offenkundig und für jedermann ersichtlich um dasselbe, von der Unterlassungsverpflichtungserklärung erfasste Bild (vgl. Abbildung 1), das lediglich leicht, durch Anwendung eines Filters o.ä. technisch verändert wurde. Die vorgenommene Bildbearbeitung, aus der sich lediglich unbedeutende Abweichungen ergeben, ändert an der Kerngleichheit der Verstöße nichts.

Das LG Hamburg führt dazu aus:

„Zwar handelt es sich bei dem nunmehr hier verfahrensgegenständlichen Bild nicht um das gleiche Bild, da es (wie aus dem Tenor ersichtlich) insoweit abgewandelt ist, als es nunmehr grob verpixelt ist. Gleichwohl ist auch das nunmehr verfahrensgegenständliche Bild von der Unterlassungserklärung erfasst. Das geänderte Bild stellt sich als kerngleicher Verstoß gegen

die Unterlassungserklärung dar. Ein sog. Kerngleicher Verstoß liegt dann vor, wenn das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform, sondern für alle Kern gleichartigen Verletzungshandlungen begründet (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urt. v. 20. Juni 2013 - I ZR 55112, GRUR 2014, 1775 - Restwertbörse II, Rn. 18).

Das Charakteristische der Handlung, wegen derer die Antragsgegnerin die Unterlassungserklärung abgegeben hat, besteht darin, dass das Portrait-Foto der Antragstellerin mit zwei Comic-Augen und dem Schriftzug „Schwurbelmeyer Haschisch - Knallbunte Weiber“ versehen wurde. Diese Charakteristika finden sich so auch in der nunmehr geltend gemachten Verletzungsform. Allein die grobe Verpixelung mag hieran nichts zu ändern. Insbesondere ist das zugrundeliegende Portrait-Foto der Antragstellerin weiterhin erkennbar.“

b) Rechtsfolge

Bei den beiden vorliegend Veröffentlichungen von Abbildung 2 handelt es sich um zwei selbständige Fälle der Zuwiderhandlung (vgl. Wortlaut der Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten aus Anlage K 3), die jeweils eine Vertragsstrafe im Sinne des § 339 S. 2 BGB verwirken. Die abgegeben Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten entspricht dem Hamburger Brauch, sodass die Höhe der Vertragsstrafe nachträglich von der Klägerin zu 1) festzusetzen war. Die Höhe der Vertragsstrafe hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Schwere und dem Ausmaß der Zuwiderhandlung, vom Verschulden des Verletzers sowie von dem im Zusammenhang mit dem Verstoß auch nachträglich gezeigten Verhalten des Verletzers (vgl. LG Dortmund Urt. v. 19.8.2020 – 10 O 19/19, GRUR-RS 2020, 20098 Rn. 35).

Gemessen an diesen Maßstäben erscheint vorliegend eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,- je Verstoß angemessen, was die Klägerin zu 1) auch im Schreiben aus Anlage K 7 geltend machte. Denn es handelt sich um bewusst und vorsätzlich vorgenommene Vertragsverstöße, die zeitlich nach der Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung der Beklagten gezielt und mit reiner Schädigungsabsicht gegenüber der Klägerin zu 1) veröffentlicht wurden. Hinsichtlich der Veröffentlichung unter <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> (vgl. Anlage K 6) handelt es sich sogar um dieselbe Webseite, auf der auch bereits die ausgangsgenständliche Veröffentlichung von Abbildung 1 erfolgt ist. Die Beklagte entfernte also ganz bewusst die ursprüngliche

Veröffentlichung von Abbildung 1 und ersetzte diese durch die kerngleiche Bildveröffentlichung von Abbildung 2, die sie sodann auch auf der weiteren Webseite unter <https://XXX.de/Neue-Niederlage-Cronemeyer-Haisch> (vgl. Anlage K 5) veröffentlichte und vervielfältigte. Vor diesem Hintergrund stellt die gewählte Höhe auch den unteren Rand des Angemessenen der verwirkten Vertragsstrafe dar.

Insgesamt ergibt sich anhand der beiden Vertragsverstöße eine Summe von EUR 6.000,-. Die Beklagte wies die Zahlung mit ihrer Mail vom 14. Juni 2024 (vgl. Anlage K 8) ernsthaft und endgültig im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zurück, sodass sie sich seitdem im Verzug hinsichtlich der Vertragsstrafenzahlung befindet. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

2. Schadensersatzanspruch auf fiktive Lizenzgebühr

Mit dem Klageantrag zu II. macht die Klägerin zu 1) urheberrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz im Wege der fiktiven Lizenzgebühr geltend.

a) Abbildung 1

Klageantrag zu II.1. betrifft den Schadensersatzanspruch hinsichtlich der unerlaubten Nutzung des Originalbildnisses in Abbildung 1. Indem die Beklagte die Abbildung 1 ohne Einwilligung der Klägerin zu 1) auf der Webseite unter <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> vervielfältigte (§ 16 UrhG), öffentlich zugänglich machte (§ 19a UrhG) und bearbeitete (§ 23 UrhG), verletzte sie die exklusiven urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Klägerin zu 1). Denn die Klägerin zu 1) ist ausweislich Anlage K 1 Inhaberin der exklusiven Nutzungsrechte an dem Originalbildnis, welches die Beklagte auf ihrer Webseite als Abbildung 1 nutzte. Daraus ergibt sich ein entsprechender verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch im Wege der sogenannten Lizenzanalogie.

Nach der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre und ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. (vgl. BGH GRUR 2016, 184 Rn. 41 – Tauschbörse II;

zum Geschmacksmusterrecht: BGH GRUR 2006, 143 (145) – Catwalk; BeckOK UrhR/Reber, 41. Ed. 15.2.2024, UrhG § 97 Rn. 121).

Die Beklagte nutzte das Originalbildnis auf ihrer Webseite spätestens seit dem 16. Mai 2024 – wie sich auf der Webseite damals selbst ergab. Die Beklagte bestritt dies auch nicht in ihrem Erwidernsschreiben (Anlage K 3) auf die klägerische Abmahnung, sodass dies als zugestanden gilt. Die Löschung erfolgte durch die Beklagte am 3. Juni 2024, wodurch eine Nutzung des Originalbildnisses über 18 Tage erfolgte. Entsprechend der gängigen Lizenzpraktiken der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) wurde durch die Klägerin zu 1) für den Lizenzschaden ein Betrag von EUR 159,- zugrunde gelegt, der einer Monatslizenz nach der MFM-Tabelle für Online-Bildnutzungen auf Unterseiten von Webseiten entspricht (siehe Abbildung unten).

Online-Nutzungen

Homepage / Website, Pop-Ups, Banner, Online-Shops*, Blogs

Online-Nutzungen			
Nutzungsdauer	Unterseite	Homepage	Banner
1 Woche	116 €	142 €	199 €
1 Monat	159 €	195 €	289 €
3 Monate	220 €	294 €	402 €
6 Monate	312 €	374 €	468 €
1 Jahr	489 €	585 €	762 €
3 Jahre	669 €	870 €	1.102 €

Gilt für die Einblendung auf einer TLD (Top-Level-Domain). Mehr als 1 TLD: siehe Zuschläge

* Bei Online-Shops: 50 % Zuschlag auf das entsprechende Honorar

Da eine Bildnutzung über die MFM-Lizenzen aber nur die Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), nicht aber auch noch die Bearbeitung (§ 23 UrhG) umfasst, ist vorliegend eine Erhöhung bei der Lizenzhöhe vorzunehmen. Denn die von der Beklagten vorgenommene Bearbeitung des Originalbildes mit Hinzufügen von Comic-Augen ist nicht von einer regulären Online-Lizenz umfasst. Vorliegend ist daher die Erhöhung auf EUR 199,- angemessen.

Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2024 (Anlage K 2) zur Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr aufgefordert, was sie mit Schreiben vom 3. Juni 2024 (Anlage K 3) zurückwies. Ab Beginn der Rechtsverletzung stehen der Klägerin zu 1) Zinsen zu. Diese hätte auch ein Vertragspartner bei Einräumung einer entsprechenden Lizenz zahlen müssen. Da ein Rechtsverletzer nicht besserge-

stellt werden kann, als ein Berechtigter, der bei freien Lizenzverhandlungen eine Lizenz mit Fälligkeitsabrede vereinbart hätte, schuldet die Beklagte Zinsen ab Beginn der Rechtsverletzung (vgl. BGH, GRUR 1982, 301, 304 – Kunststoffhohlprofil II; GRUR 1982, 286, 289 – Fersenabstützvorrichtung; GRUR 2010, 239 Tz. 55-BTK), folglich ab dem 16. Mai 2024. Dieser Anspruch erlischt auch nicht durch Beseitigung der Rechtsverletzung, da die fiktive Lizenzgebühr weiterhin geschuldet wird und die Zahlung offen ist. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

b) Abbildung 2

Der Klageantrag zu II.2. betrifft den Schadensersatzanspruch hinsichtlich der unerlaubten Nutzung des Originalbildnisses in Abbildung 2. Die Beklagte nutzte das Originalbildnis der Klägerin zweifach, nämlich einmal auf der Webseite unter <https://XXX.de/Neue-Niederlage-Crone-meyer-Haisch> (vgl. Anlage K 5) und einmal auf der Webseite unter <https://XXX-.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> (vgl. Anlage K 6). Ohne Einwilligung der Klägerin zu 1) und damit in Verletzung der exklusiven urheberrechtlichen Nutzungsrechte vervielfältigte (§ 16 UrhG), bearbeitete (§ 23 UrhG) und machte sie das Originalbildnis als Abbildung 2 öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG). Daraus ergibt sich auch hier ein lizenzanaloger Schadensersatzanspruch.

Die Beklagte nutzte das Originalbildnis auf den beiden Webseiten spätestens seit dem 3. Juni 2024 – wie sich auf der Webseite damals selbst ergab. Hinsichtlich der Webseite unter <https://XXX-.de/Neue-Niederlage-Cronemeyer-Haisch> ergibt sich dieses Datum in Anlage K 5 ganz unten. Die Abbildung 2 wurde von der Beklagten in dieser Form auch erst nach dem Vorgehen der Klägerin zu 1) entsprechend erstellt und genutzt. Insofern ist auch hinsichtlich der Webseite unter <https://XXX.de/LG-Beschluss-Cronemeyer-2024> (vgl. Anlage K 6) anzunehmen, dass die Veröffentlichung parallel erfolgte und das Bild dort seit dem 3. Juni 2024 genutzt wurde. Gelöscht wurden die beiden Veröffentlichungen von Abbildung 2 erst nach Zustellung des Verfügungsbeschlusses vom 12. Juli 2024 (Anlage K 9). Die förmliche Zustellung erfolgte am 17. Juli 2024, wobei die Beklagte den Beschluss bereits vorab am 16. Juli 2024 per Mail zur Kenntnis übersandt bekam. Die Nutzung erfolgte in jedem Fall mehr als einen Monat, sodass eine (analoge) Drei-Monats-Lizenz zu EUR 220,- entsprechend der MFM-Tabelle für Online-Nutzungen zugrunde zu legen ist (vgl. Abbildung der Tabelle oben). Diese liegt wohlgemerkt unter einer zweimaligen Ein-Monats-Lizenz. Auch hier ist aufgrund der Bildbearbeitung, die nicht über die MFM-Lizen-

zen abgedeckt ist, eine Korrektur bei der Lizenzhöhe vorzunehmen. Vorliegend ist daher die Erhöhung der Drei-Monats-Lizenz auf EUR 300,- je Bildnutzung angemessen. Bei den beiden Bildveröffentlichungen ergibt sich daraus ein lizenzanaloger Schaden in Höhe von EUR 600,-.

Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 23. Juli 2024 (Anlagenkonvolut K 11) zur Zahlung der fiktiven Lizenzgebühr aufgefordert, was sie direkt per Mail vom gleichen Tage (Anlagenkonvolut K 11) zurückwies. Seit Eintritt der Rechtsverletzungen mit Abbildung 2 stehen der Klägerin zu 1) Zinsen zu. Diese hätte auch ein Vertragspartner bei Einräumung einer Lizenz zahlen müssen – wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer II.2.a). Die Beklagte schuldet folglich Zinsen seit dem 6. Juni 2024. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

c) Abbildung 3

Klageantrag zu II.3. betrifft den Schadensersatzanspruch hinsichtlich der unerlaubten Nutzung des Originalbildnisses in Abbildung 3 aus Anlage K 15. Die Beklagte nutzte auch dabei das Originalbildnis der Klägerin auf ihrer Webseite unter [https://XXX.de/Scheidacker-Cronemeyer- Rechtsdebakel](https://XXX.de/Scheidacker-Cronemeyer-Rechtsdebakel) – spätestens seit dem 7. Juli 2024. Ohne Einwilligung der Klägerin zu 1) und damit in Verletzung der exklusiven urheberrechtlichen Nutzungsrechte vervielfältigte (§ 16 UrhG), bearbeitete (§ 23 UrhG) und machte sie das Originalbildnis als Abbildung 3 öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG). Daraus ergibt sich auch hier ein lizenzanaloger Schadensersatzanspruch. Die Nutzung dauert auch am Tage der Klageeinreichung noch an, sodass der Klageantrag zu II.3. im Zeitverlauf des Klageverfahrens ggf. angepasst werden muss. Derzeit ist entsprechend der oben angewandten und aufgrund erfolgter Bildbearbeitungen angepassten Lizenzpraxis von einer fiktiven Lizenzgebühr von EUR 199,- auszugehen.

Die Beklagte wurde mit Abmahnschreiben vom 23. Juli 2024 (Anlage K 16) zur Unterlassung und zur Zahlung der Lizenzgebühr aufgefordert. Eine Antwort oder Zahlung erfolgte während der gegebenen Frist bis zum 30. Juli 2024 nicht, obwohl der Beklagten das Abmahnschreiben offenkundig zuzuging (vgl. Lesebestätigung aus Anlagenkonvolut K 16). Entsprechend den weiteren obigen Ausführungen schuldet die Beklagte auch hier Zinsen seit dem Eintritt Rechtsverletzung bis zur deren Einstellung – welche bislang noch offen ist. Die Beklagte schuldet folglich Zinsen seit dem 23. Juli 2024.

3. Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten der Klägerin zu 1)

Der Klägerin zu 1) stehen darüber hinaus auch Zahlungsansprüche hinsichtlich entstandener Rechtsverfolgungskosten zu.

a) Hinsichtlich der Abbildung zu 1)

Mit dem Klageantrag zu III.1. macht die Klägerin zu 1) einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der berechtigten Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Veröffentlichung von Abbildung 1 durch die Beklagte geltend. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2024 (Anlage K 2) hinsichtlich der Veröffentlichung von Abbildung 1 berechtigt abgemahnt. In der Folge gab die Beklagte mit Schreiben vom 3. Juni 2024 die Unterlassungsverpflichtungserklärung aus Anlage K 3 ab. Der Zahlungsanspruch hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten ergibt sich sowohl aus § 97 Abs. 2 UrhG, als auch – verschuldensunabhängig – aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG, da die Abmahnung aus Anlage K 2 berechtigt war, sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht und darüber hinaus dazu diente, der Beklagten die Durchführung eines kostenaufwendigen gerichtlichen Verfahrens zu ersparen und entsprechend in ihrem Interesse war. Unter Berücksichtigung der Streitwertpraxis, die das Landgericht Hamburg im nachgelagerten Verfahren zu Abbildung 2) angenommen hatte, beträgt der Gegenstandswert hier EUR 4.199,-. Bei zwei Bildveröffentlichungen nahm das Landgericht Hamburg im Beschluss aus Anlage K 9 einen Gegenstandswert von EUR 8.000,- an, woraus sich je Bildveröffentlichung ein Gegenstandswert von EUR 4.000,- ergibt. Hinzu kommt der lizenzanaloge Schadensersatzanspruch über EUR 199,-. Demnach ergeben sich die Rechtsverfolgungskosten hinsichtlich Abbildung 1 in Höhe von EUR 540,50 wie folgt:

Gegenstandswert: 4.199,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	434,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	454,20 €
19 % Umsatzsteuer	86,30 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>540,50 €</u>

Die Beklagte wies die Zahlung der Rechtsverfolgungskosten im Schreiben vom 3. Juni 2024 (vgl. Anlage K 3) ernsthaft und endgültig im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zurück, sodass sie sich seitdem im Verzug befindet. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

b) Hinsichtlich der Abbildung zu 2)

Mit dem Klageantrag zu III.2. macht die Klägerin zu 1) einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der berechtigten Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Veröffentlichung von Abbildung 2 durch die Beklagte geltend.

Die Klägerin zu 1) ging gegen die Beklagte hinsichtlich der Veröffentlichung der Abbildung 2 mit Schreiben vom 14. Juni 2024 (Anlage K 7) vor, in dem sie einerseits die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend machte, andererseits aber die weiteren Rechtsverletzungen abmahnen musste. Denn die Beurteilung, ob eine Rechtsverletzung als kerngleicher Verstoß eines zuvor abgeschlossenen Unterlassungsvertrags zu werten ist oder eine komplett neue Rechtsverletzung darstellt, ist eine Einzelfallentscheidung, deren Ausgang schwer zu antizipieren ist. Es muss dem Verletzten daher gestattet sein, sich nicht auf die Vertragsstrafe beschränken zu müssen. Daher war auch die weitere Abmahnung aus Anlage K 7 berechtigt im Sinne des § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Anhand des Beschlusses des Landgerichts Hamburg (Anlage K 9) ergibt sich hinsichtlich der beiden Bildveröffentlichungen von Abbildung 2 ein Gegenstandswert von EUR 8.000,- (also EUR 4.000,- je Bildveröffentlichung). Unter Anrechnung des dortigen Kostenfestsetzungsverfahrens und bei der üblichen Gegenstandswerterhöhung um 1/3 wegen der Vermeidung eines Hauptsacheverfahrens, ergibt sich vorliegend ein Gegenstandswert von EUR 10.666,67, aus dem sich wiederum Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 538,95 wie folgt ergeben:

Gegenstandswert:	10.666,67 €	
0,65 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG		432,90 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		452,90 €
19 % Umsatzsteuer		86,05 €
zu zahlender Betrag		538,95 €

Die Beklagte wies die Zahlung der Rechtsverfolgungskosten bereits per Mail vom 14. Juni 2024 aus Anlage K 8 ernsthaft und endgültig im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zurück. Auch die nochmalige Aufforderung nach dem Verfügungsverfahren in Hamburg (Anlage K 9) wies die Beklagte ebenfalls zurück (Anlagenkonvolut K 10). Die nochmalige Aufforderung erfolgte rein überobligatorisch. Verzugsauslösend hinsichtlich des Anspruchs in der hier geltend gemachten Höhe war bereits die Zurückweisung durch die Beklagte vom 14. Juni 2024. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

c) Hinsichtlich des Joint-Bildes

Mit dem Klageantrag zu III.3. macht die Klägerin zu 1) einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der berechtigten Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Veröffentlichung des Joint-Bildes mit der namentlichen Verknüpfung zur Klägerin zu 1) durch die Beklagte geltend. Nach erfolgter Abmahnung (Anlage K 12), gab die Beklagte eine diesbezügliche Unterlassungsverpflichtungserklärung ab (Anlage K 13), die von der Klägerin zu 1) angenommen wurde (Anlagenkonvolut K 14), wodurch wirksam ein Unterlassungsvertrag geschlossen wurde.

Nach allgemeiner Ansicht stellen berechtigte Abmahnungen durch den Verletzten ein Geschäft des Verletzers dar, das dessen Interesse und Willen entspricht und für das der Verletzer dem Geschäftsführer Aufwendungsersatz schuldet (vgl. MüKoBGB/F. Schäfer, 9. Aufl. 2023, BGB § 677 Rn. 74). Die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten war vorliegend zur Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs hinsichtlich der Veröffentlichung von Abbildung 2 wegen der geltend gemachten Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen erforderlich und zweckmäßig. Das hat auch die Beklagte eingestanden indem sie die Unterlassungsverpflichtungserklärung aus Anlage K 3 abgab.

Die Abmahnung aus Anlage K 2 war auch berechtigt. Wie in dem Schreiben näher dargelegt, steht der Klägerin zu 1) ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S.2 BGB analog zu.

In Abweichung zum Annahmeschreiben (Anlagenkonvolut K 14) wird klageweise nur noch ein Gegenstandswert von EUR 4.000,- zugrunde gelegt, aus dem sich Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 453,87 wie folgt ergeben:

Gegenstandswert: 4.000,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	361,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	381,40 €
19 % Umsatzsteuer	72,47 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>453,87 €</u>

Die Beklagte ließ die gesetzte Zahlungsfrist bis zum 24. April 2024 fruchtlos verstreichen, sodass sie sich seit dem 25. April 2024 im Verzug befindet, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Das Annahmeschreiben aus Anlagenkonvolut K 14 ging der Beklagten ausweislich ihrer Lesebestätigung in jedem Fall zu. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

d) Hinsichtlich der Abbildung zu 3)

Mit dem Klageantrag zu III.4. macht die Klägerin zu 1) einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der berechtigten Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der Veröffentlichung von Abbildung 3 durch die Beklagte geltend.

Die Klägerin zu 1) ging gegen die Beklagte hinsichtlich der Veröffentlichung der Abbildung 3 mit Schreiben vom 23. Juli 2024 (Anlagenkonvolut K 16) vor, in dem sie die Beseitigung und Unterlassung der Abbildung 3 sowie die Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr und der Rechtsverfolgungskosten geltend machte.

Weil auch dieses außergerichtliche Vorgehen gegen die Beklagte berechtigt war, steht der Klägerin zu 1) ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der dadurch entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu, § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. Der Gegenstandswert in Höhe von EUR 4.199,- ergibt sich wie bei Ziffer II.3.a) oben aus der fiktiven Lizenzgebühr von EUR 199,- und dem Beseitigungs- und Unterlassungswert von EUR 4.000,- in Anlehnung an den Beschluss des Landgerichts Hamburg (Anlage K 9). Dar- aus ergeben sich auch hier Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 540,50 wie folgt:

Gegenstandswert: 4.199,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	434,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	454,20 €
19 % Umsatzsteuer	86,30 €
zu zahlender Betrag	540,50 €

Die Beklagte ließ die gesetzte Zahlungsfrist bis zum 30. Juli 2024 fruchtlos verstreichen, sodass sie sich seit dem 31. Juli 2024 im Verzug befindet, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

4. Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten des Klägers zu 2)

Mit dem Klageantrag zu IV. macht der Kläger zu 2) einen Zahlungsanspruch hinsichtlich der berechtigten Rechtsverfolgungskosten im Rahmen der dreimaligen Veröffentlichung seiner Unterschrift auf der Webseite unter <https://schwurbelmeyer-haschisch.de/> durch die Beklagte geltend. Dage- gen ging der Kläger zu 2) mit dem Abmahnschreiben aus Anlage K 18 vor, woraufhin die Beklagte die Unterlassungsverpflichtungserklärung aus Anlage K 19 abgab. Diese wurde vom Kläger zu 2) mit dem Schreiben aus Anlagenkonvolut K 20 angenommen. Zudem machte der Kläger zu 1) die

Rechtsverfolgungskosten geltend. Bereits im Annahmeschreiben (Anlagenkonvolut K 20) ließ der Kläger zu 2) darauf hinweisen, dass das Landgericht Ellwangen (vgl. Beschluss vom 26.01.2023 – Az.: 1 O 5/23 = GRUR-RS 2023, 32849) bei einer einzigen Veröffentlichung einer anwaltlichen Abmahnung mit Unterschrift einen Gegenstandswert von EUR 10.000,- angenommen hatte. Bei drei Veröffentlichungen ergibt sich in Anwendung dieser Berechnungspraxis folglich ein Gegenstandswert von EUR 30.000,- aus dem sich Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.501,19 wie folgt ergeben:

Gegenstandswert: 30.000,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.241,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.261,50 €
19 % Umsatzsteuer	239,69 €
zu zahlender Betrag	1.501,19 €

Die Beklagte ließ die gesetzte Zahlungsfrist bis zum 22. März 2024 fruchtlos verstreichen, sodass sie sich seit dem 23. März 2024 im Verzug befindet, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten. Sollten der Schlüssigkeit der Klage Bedenken entgegenstehen, wird um richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO und eine telefonische Benachrichtigung der Unterzeichnenden unter 040 - 524 70 380 gebeten.

Hannah Büchsenmann
- Rechtsanwältin -

**** Dieses elektronische Dokument trägt keine Unterschrift, weil es einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO in der seit 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch den Anwalt bzw. die Anwältin eingereicht worden ist. Dies ist anhand des vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises im Prüfprotokoll feststellbar. ****